



Merkblatt

Hilfsmittel

Aufwendungen für die vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Hörgeräte, Bruchbänder u. ä.) sind nach § 25 Abs. 1 BBhV beihilfefähig, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für die Anschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb, Unterweisung in den Gebrauch und die Unterhaltung.

Mieten für Hilfsmittel sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und eine Anschaffung sich dadurch erübrigt.

Nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln gehören u. a. Gegenstände, deren Anschaffungskosten den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Hierzu gehören als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens z. B. Fieberthermometer, Blutdruckmessgeräte, Eisbeutel und Eiskompressen.

Wichtig:

- Für einige Hilfsmittel sind Höchstbeträge festgesetzt worden, in diesen Fällen wird kein Eigenbehalt abgezogen. Dies sind z.B. Hörgeräte, die – einschließlich Nebenkosten – bis zu einem Betrag von 1.025 Euro je Ohr beihilfefähig sind.
- Aufwendungen für orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen sind für höchstens 6 Paar Schuhe pro Jahr beihilfefähig.
- Aufwendungen für Sehhilfen sind grundsätzlich nur für Personen bis zum 18. Lebensjahr beihilfefähig. Ausführlichere Informationen zur Beihilfefähigkeit von Sehhilfen finden Sie im gesonderten Merkblatt.
- Zu den Kosten für den Betrieb und Unterhaltung von Hilfsmitteln kann Beihilfe für diejenigen Aufwendungen gewährt werden, die innerhalb eines Kalenderjahres über 100 Euro hinausgehen.
Es empfiehlt sich, die Belege zu sammeln und einmal jährlich vorzulegen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien von Hörgeräten sowie für Pflege- und Reinigungsmittel von Kontaktlinsen. Die vorbezeichneten Beschränkungen gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für ergänzende telefonische Auskünfte steht im BA-SH der Beihilfe-Kundenservice unter der Durchwahlnummer **0911/179-3510** zur Verfügung.